

Formblatt

Befreiung von der Zählpunktpauschale

Erläuterungen zum Formblatt

Was ist die Zählpunktpauschale?

Strom aus erneuerbaren Energieträgern – wie Wind, Biomasse und Sonnenenergie (Photovoltaik) – ist teurer als Strom, der aus der konventionellen Erzeugung mit fossilen Energieträgern – wie Gas und Kohle – oder aus bestehenden großen Wasserkraftwerken gewonnen wird. Diese zusätzlichen Kosten für Ökoenergie, die letztendlich jeder Endverbraucher zu bezahlen hat, finden Sie auf Ihrer Stromrechnung unter dem Posten „Zählpunktpauschale“. Sie beträgt 15 Euro/Jahr.

Wann kann ich um die Befreiung ansuchen?

Ausgleichszulagen- und Sozialhilfebezieher sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreiten und die in einem aufrechten Vertragsverhältnis aus der Netznutzung und Energielieferung stehen, können mittels des vorliegenden Antragsformulars bei Ihrem Netzbetreiber um die Befreiung von der Zählpunktpauschale ansuchen. Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung des Nettoeinkommens das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist.

Wie hoch ist der Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommen per 1.1.2010 (Ausgleichszulagenrichtsatz)?

Haushalt mit einer Person: Euro 783,89

Haushalt mit zwei Personen Euro 1.175,45

Bitte beachten Sie, dass die Höchstsätze jeweils am 1. Jänner eines Jahres neu festgesetzt werden.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Ich bin Bezieher einer Ausgleichszulage

- Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder Kontoauszug, auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist
- Meldezettel

Ich bin Sozialhilfebezieher

- Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes
- Meldezettel

Mein Haushalts-Nettoeinkommen ist niedriger als der jeweils geltende Ausgleichszulagenrichtsatz

- Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (gegebenenfalls auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten)
- Meldezettel

Ab wann und für welchen Zeitraum gilt die Befreiung?

Die Befreiung erfolgt ab dem auf die Vorlage der vollständigen Unterlagen folgenden Monatsersten und gilt für Ausgleichszulagenbezieher für einen Zeitraum von 5 Jahren, für alle sonstigen Antragberechtigten für 3 Jahre. Bitte beachten Sie, dass Änderungen in den Einkommensverhältnissen jederzeit dem Netzbetreiber mitzuteilen sind.

Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Zählpunktpauschale: § 22 Abs 3 Ökostromgesetz:

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zählpunktpauschales im Sinne des Abs. 1, jeweils für deren Hauptwohnsitz, sind Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ist von den jeweils Berechtigten unter Vorlage der entsprechenden Bescheide oder Bescheinigungen, des Jahreslohnzettels bzw. der Arbeitnehmerveranlagung oder des Einkommenssteuerbescheides sowie ihres Meldezettels gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten, die Frist innerhalb der das Zählpunktpauschale gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer das nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Zählpunktpauschale von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutzuschreiben ist, erlassen. Die Verordnung hat weiters auch vorzusehen, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Änderung der Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben und die Netzbetreiber die Begünstigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen haben. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Formblatt
Befreiung von der Zählpunktpauschale

Anspruchsberechtigter (Kunde):

NAME	
ADRESSE HAUPTWOHNSITZ	
STRASSE	
PLZ	ORT
ZÄHLPUNKT(E) (ZÄHLERNUMMER)	
TELEFONNUMMER	

PRÜFUNGSVERMERK
NETZBETREIBER

Vorlage vollständig:

Grund für die Befreiung von der Zählpunktpauschale:

- ☐ *Bezieher von Sozialhilfe*
vorzulegende Unterlagen:
 - Bescheinigungen und Bescheide des Sozialamtes
 - Meldezettel
- ☐ *Bezieher einer Ausgleichszulage*
vorzulegende Unterlagen:
 - Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder Kontoauszug, auf dem die Ausgleichszulage ersichtlich ist
 - Meldezettel
- ☐ *Gesamtes Haushalts-Nettoeinkommen niedriger als jeweils geltender Ausgleichszulagenrichtsatz:*
vorzulegende Unterlagen:
 - Einkommensnachweise(e): Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung(en) oder Einkommenssteuerbescheid(e), (gegebenenfalls auch vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten)
 - Meldezettel
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde aufgeklärt, dass er gem § 6 Abs 1 Zählpunktpauschale-VO verpflichtet ist, Änderungen seiner Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben.

Der Anspruchsberechtigte (Kunde) wurde darüber aufgeklärt, dass bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes mit dem Auszug die Befreiung von der Zählpunktpauschale automatisch erlischt und für den neuen Hauptwohnsitz neu zu beantragen ist.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

- ☐ Die Befreiung von der Zählpunktpauschale gem § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt ab..... bis....., längstens jedoch bis zum Wegfall der Voraussetzungen.
- ☐ Eine Befreiung von der Zählpunktpauschale gem § 22 Abs 3 ÖkostromG iVm § 2 Zählpunktpauschale-VO erfolgt nicht. Grund:

☐ Unterlagen unvollständig vorgelegt

☐ Anspruch auf Befreiung besteht nicht

☐ Sonstige: